

**Verordnung über die örtliche
Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe
der Gemeinde Kriens**

vom

Beilage für die 2. Lesung Tourismus-Reglement im Einwohnerrat

gültig ab

Nr. 8302

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-------------|--|----------|
| I. | ZUSTÄNDIGKEIT | 3 |
| Art. 1 | Bezugsstelle..... | 3 |
| II. | ABGABEN | 3 |
| Art. 2 | Höhe der Abgaben | 3 |
| Art. 3 | Bezug..... | 3 |
| III. | VERWENDUNG DER ABGABEN | 3 |
| Art. 4 | Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe | 3 |
| Art. 5 | Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen | 4 |
| IV. | BEITRÄGE | 4 |
| Art. 6 | Höhe der Beiträge..... | 4 |
| Art. 7 | Begünstigte..... | 4 |
| Art. 8 | Beitragsgesuch | 4 |
| Art. 9 | Anspruch auf Beiträge..... | 4 |
| V. | RECHTSPFLEGE | 5 |
| Art. 10 | Rechtsmittel..... | 5 |
| VI. | AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNG | 5 |
| Art. 11 | In-Kraft-Treten | 5 |

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Reglements über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemeinde Kriens vom (Nr. 8301) erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

I. ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 1 Bezugsstelle

Als Bezugsstelle wird die Abteilung Präsidialdienste im Präsidialdepartement bezeichnet.

II. ABGABEN

Art. 2 Höhe der Abgaben

¹ Die Abgaben gemäss Art. 5 des Reglements über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemeinde Kriens betragen:

| | | |
|--------------------------------|-----|------|
| - Örtliche Beherbergungsabgabe | Fr. | 0.40 |
| - Kurtaxe | Fr. | 1.00 |

² Die Jahrespauschale beträgt:

| | | |
|---------------------------------|----------------|-------------------|
| - Jahrespauschale | Fr. | 100.00 |
| - 5 bis 10 Betten | Fr. | 100.00 |
| - mehr als 10 Betten | Fr. | 200.00 |

Art. 3 Bezug

Die Abgaben sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.

III. VERWENDUNG DER ABGABEN

Art. 4 Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe

Die örtliche Beherbergungsabgabe ist insbesondere für folgende Zwecke zu verwenden:

- a. ~~Gemeindeanlässe: Regelmässig wiederkehrende Anlässe, welche die Gemeinde in einem positiven Gesamtbild erscheinen lassen;~~
- b. Betrieb eines Sekretariats für Tourismusmarketing;
- c. Entwicklungsprojekte für das örtliche Tourismusmarketing;
- d. Weitere vom Gemeinderat bestimmte touristische Zwecke.

Art. 5 Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen

Die Kurtaxe ist insbesondere für folgende Zwecke zu verwenden:

- a. Infrastruktur: Investitionen in Infrastruktur, welche im Interesse der Gäste liegen (Wanderwege, Sitzbänke, Attraktionen in Freizeitanlagen usw.);
- b. Informationen für Gäste: Hinweisschilder, Tourist Information, Wegweiser usw.;
- c. Angebote für Gäste: öV-Tickets, Gästekarten usw.;
- d. Gemeinsame Projekte der Hotellerie für die Öffentlichkeit;
- e. Projekte/Veranstaltungen mit überregionalem Charakter.

IV. BEITRÄGE

Art. 6 Höhe der Beiträge

Für die Finanzierung von Beiträgen stehen die Einnahmen aus der örtlichen Beherbergungsabgabe und den Kurtaxen zur Verfügung.

Art. 7 Begünstigte

Beitragsberechtigt sind alle Organisationen und Institutionen, welche Aufgaben im Tourismus und Ortsmarketing erledigen und auf welche die Kriterien im Sinne dieser Verordnung anwendbar sind.

Art. 8 Beitragsgesuch

¹ Begünstigte unterbreiten der Bezugsstelle Anträge für Beiträge. Die Gesuche sind jeweils per 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober einzureichen.

² Das Beitragsgesuch muss umfassen:

- a. Name der Organisation;
- b. geplanter Anlass/Aktivität;
- c. Kontaktperson;
- d. Gesamtkosten inkl. Budget;
- e. Beantragte Beitragshöhe;
- f. Projektbeschreibung;
- g. Allfällige Angaben zu Veranstaltungsdaten und Orten.

³ Die Bezugsstelle prüft die Gesuche und unterbreitet diese dem Gemeinderat zum Entscheid.

Art. 9 Anspruch auf Beiträge

Begünstigte haben keinen Rechtsanspruch auf Beiträge. Der Gemeinderat entscheidet aufgrund der Kriterien und der zur Verfügung stehenden Mittel über die Gesuche.

Art. 10 Jahresbericht

¹ Der Jahresbericht wird vom Gemeinderat der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. RECHTSPFLEGE

Art. 11 Rechtsmittel

Es gelten die Bestimmungen des Reglements über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe vom .

VI. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNG

Art. 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Reglement über die örtliche Beherbergungsgebühr und die Kurtaxe vom in Kraft.

Kriens,

GEMEINDERAT KRIENS

Cyrill Wiget
Präsident

Guido Solari
Gemeindeschreiber

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemeinde Kriens vom

| Nr. der Änderung | In Kraft seit | Betroffener § / Artikel | Art der Änderung | Alter Text | B+A Nr. |
|---------------------|---------------|----------------------------|------------------|------------|---------|
|---------------------|---------------|----------------------------|------------------|------------|---------|